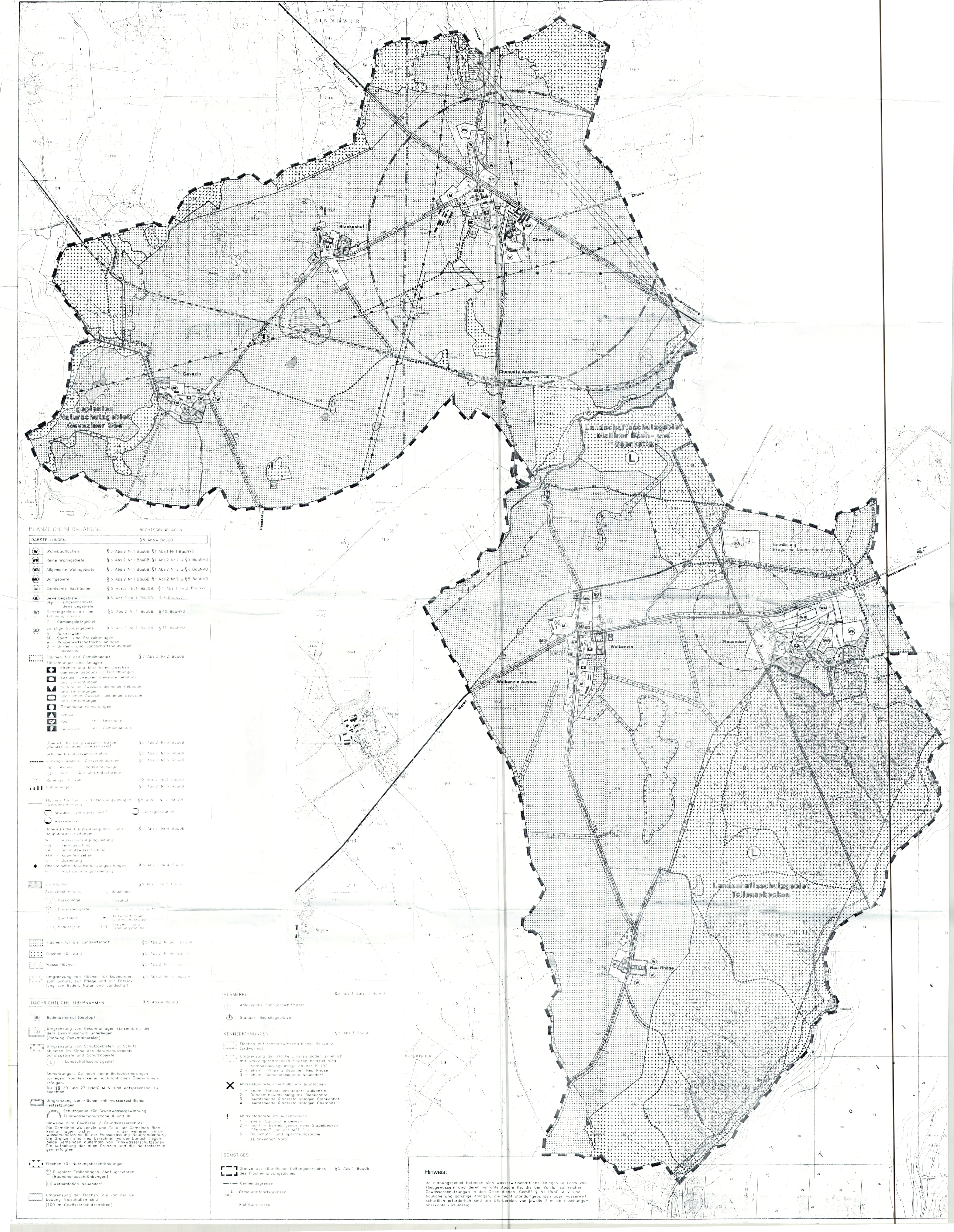

PLANZEICHENERKLÄRUNG

		RECHTSGRUNDLAGEN
	DARSTELLUNGEN	§5 Abs.4 BauGB
(W)	Wohnbauflächen	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
(WR)	Reine Wohngebiete	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §1 Abs.2 Nr.2 u. §3 BauNVO
(WA)	Allgemeine Wohngebiete	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §1 Abs.2 Nr.3 u. §4 BauNVO
(MD)	Dorfgebiete	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §1 Abs.2 Nr.5 u. §5 BauNVO
(M)	Gemischte Bauflächen	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
(GE)	Gewerbegebiete GE$_E$ – eingeschränkte Gewerbegebiete	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §8 BauNVO
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen C – Campingplatzgebiet	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §10 BauNVO
SO	Sonstige Sondergebiete B – Bundeswehr SF – Sport- und Freizeitanlagen W – Wasserwirtschaftliche Anlagen G – Garten- und Landschaftsbaubetrieb T – Tourismus	§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO
⋯	Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen:	§5 Abs.2 Nr.2 BauGB
✚	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen	
■	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
▼	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
▬	sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
●	Öffentliche Verwaltungen	
▲	Schule	
	Post — FH Feierhalle	
F	Feuerwehr — GH Gemeindehaus	
	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Bundes-, Landes-, Kreisstrasse)	§5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	örtliche Hauptverkehrsstraßen	§5 Abs.2 Nr.3 BauGB
••••••••	sonstige Wege u. Ortsverbindungen W Wander- Radwanderwege R Reit- Reit und Kutschwege	§5 Abs.2 Nr.3 BauGB
P	Ruhender Verkehr	§5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bahnanlagen	§5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen Zweckbestimmung Abwasser (Abwasserteich) — Gasreglerstation Wasserwerk	§5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen W – Wasserversorgungsleitung FGL – Ferngasleitung SW – Schmutzwasserleitung KFA – Kabelfernsehen G – Gasleitung	§5 Abs.2 Nr.4 BauGB
◆	Oberirdische Hauptversorgungsleitungen H – Hochspannungsfreileitung	§5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Grünflächen Zweckbestimmung Parkanlage — Badestelle Dauerkleingärten — Friedhof Sportplatz — Bolz- und Spielplatz Schutzgrün — Aufschüttungen (Lärmschutzwall) F/E Freizeit- und Erholungsfläche	§5 Abs.2 Nr.5 BauGB
⋯	Flächen für die Landwirtschaft	§5 Abs.2 Nr.9a BauGB
• • •	Flächen für Wald	§5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Wasserflächen	§5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§5 Abs.2 Nr.10 BauGB

	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§5 Abs.4 BauGB
BD	Bodendenkmal (Geotop)	
D	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen (Planung Denkmalbereich)	
	Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Schutzgebiete und Schutzobjekte:	
L	Landschaftsschutzgebiet	

Anmerkungen: Da noch keine Biotopkartierungen vorliegen, konnten keine nachrichtlichen Übernahmen erfolgen.
Die §§ 20 und 27 LNatG M-V sind entsprechend zu beachten.

	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung Trinkwasserschutzzone II und III

Hinweise zum Gewässer-/ Grundwasserschutz:
Die Gemeinde Wulkenzin und Teile der Gemeinde Blankenhof lagen bisher in der weiteren Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Neubrandenburg. Die Grenzen sind neu berechnet worden. Danach liegen beide Gemeinden außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die Aufhebung der alten Grenzen und die Neufestsetzungen erfolgten

	Flächen für Nutzungsbeschränkungen
	Flugplatz Trollenhagen /Anflugsektoren (Bauhöhenbeschränkungen)
	Wetterstation Neuendorf
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (100 m Gewässerschutzstreifen)

	VERMERKE	§5 Abs.4 Satz 2 BauGB
H	Anlegeplatz Fahrgastschiffahrt	
	Standort Bootsliegeplätze	
	KENNZEICHNUNGEN	§5 Abs.3 BauGB
	Flächen mit rohstoffwirtschaftlicher Relevanz (Erdwärme)	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind 1 – Kompostierungsanlage an der B 192 2 – ehem. "Pharma Deponie" Neu Rhäse 3 – ehem. Gemeindedeponie Neuendorf	
✕	Altlaststandorte innerhalb von Bauflächen 1 – ehem. Tankstellenstandort Wulkenzin 2 – Düngemittelumschlagplatz Blankenhof 3 – leerstehende Rinderstallanlagen Blankenhof 4 – leerstehende Rinderstallanlagen Chemnitz	
!	Altlaststandorte im Außenbereich 1 – ehem. Sandkuhle Gevezin 2 – nicht in Betrieb genommene Stapelbecken "Pharma" (an der MST 21) 3 – Bauschutt- und Sperrmülldeponie (Blankenhof Nord)	
	SONSTIGES	
▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	§5 Abs.1 BauGB
–·–	Gemeindegrenze	
	Ortsdurchfahrtsgrenzen	
	Richtfunktrasse	

Hinweis:

Im Planungsgebiet befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen in Form von Fließgewässern und deren verrohrte Abschnitte, die der Vorflut zahlreicher Gewässerbenutzungen in den Orten dienen. Gemäß § 81 LWaG M-V sind bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Uferbereich von jeweils 7 m ab Böschungsoberkante unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 05.05.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ....

Neverin, 10.05.97 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde nach §1 Abs.4 BauGB im Verfahren beteiligt.

Neverin, 29.07.98 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen von Gemeindevertretersitzungen zum Plankonzept vom Dezember 1997 durchgeführt.

Neverin, 07.01.98 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

4. Die Verbandsversammlung hat am 06.05.1998 und ergänzend am 16.9.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 28.10.1999 bis 30.11.1999 während der Dienstzeiten des Amtes Neverin nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.(1.Auslegung)

Neverin, 06.12.99 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Entsprechend § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB sind die benachbarten Gemeinden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.06.1999 und vom 6.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, 06.10.99 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

6. Auf Grund von Fehlern in der Bekanntmachung hat das Amt Neverin eine Wiederholung der Auslegung durchgeführt.
Der Flächennutzungsplan hat erneut in der Zeit vom 27.03.00 bis 04.05.00 öffentlich ausgelegen.(2.Auslegung)

Neverin, 10.05.00 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach den öffentlichen Auslegungen (Ziff.4 und 6) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 21.08.01 bis zum [illegible] zu den bekannten Öffnungszeiten im Amt Neverin nach §3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (3.Auslegung)

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~in der Zeit vom~~ am 11.08.01 durch ~~bis zum~~ .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Veröffentlichung im Amtsblatt

Neverin, 14.08.01 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.7) erneut geändert worden. Daher haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.10.01 bis zum 29.10.01 zu den bekannten Öffnungszeiten im Amt Neverin nach §3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (4.Auslegung)

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~in der Zeit vom~~ am 06.10.01 durch ~~bis zum~~ .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Veröffentlichung im Amtsblatt

Neverin, 16.10.01 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Die Verbandsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange am 01.11.2001 geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Verbandsversammlung hat am 01.11.2001 den Flächennutzungsplan beschlossen, der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

Neverin, 05.11.01 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 17. Juni 2002 den Flächennutzungsplan unter Herausnahme von 2 Teilflächen, mit Auflagen und einem Hinweis genehmigt.
Die Verbandsversammlung hat am 29.04.2004 den Wiedereinstieg ins Verfahren beschlossen; der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht wurden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Flächennutzungsplan hat vom 01.07.2004 bis 06.08.2004 erneut öffentlich ausgelegen (5. Auslegung). Die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Bürger wurden gemäß BauGB einbezogen.

14.08.04 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Die Verbandsversammlung hat am 15.02.2005 die abschließende Abwägung vorgenommen und den Flächennutzungsplan beschlossen; der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

15.03.05 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 28.07.2005 Az. VIII 230 b - 512.133 - 55000 erteilt.

01.08.05 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften auch bei Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

Neverin, 07.09.05 — Bandmann
Vors. des Planungsverbandes

Übersichtskarte M 1:100 000

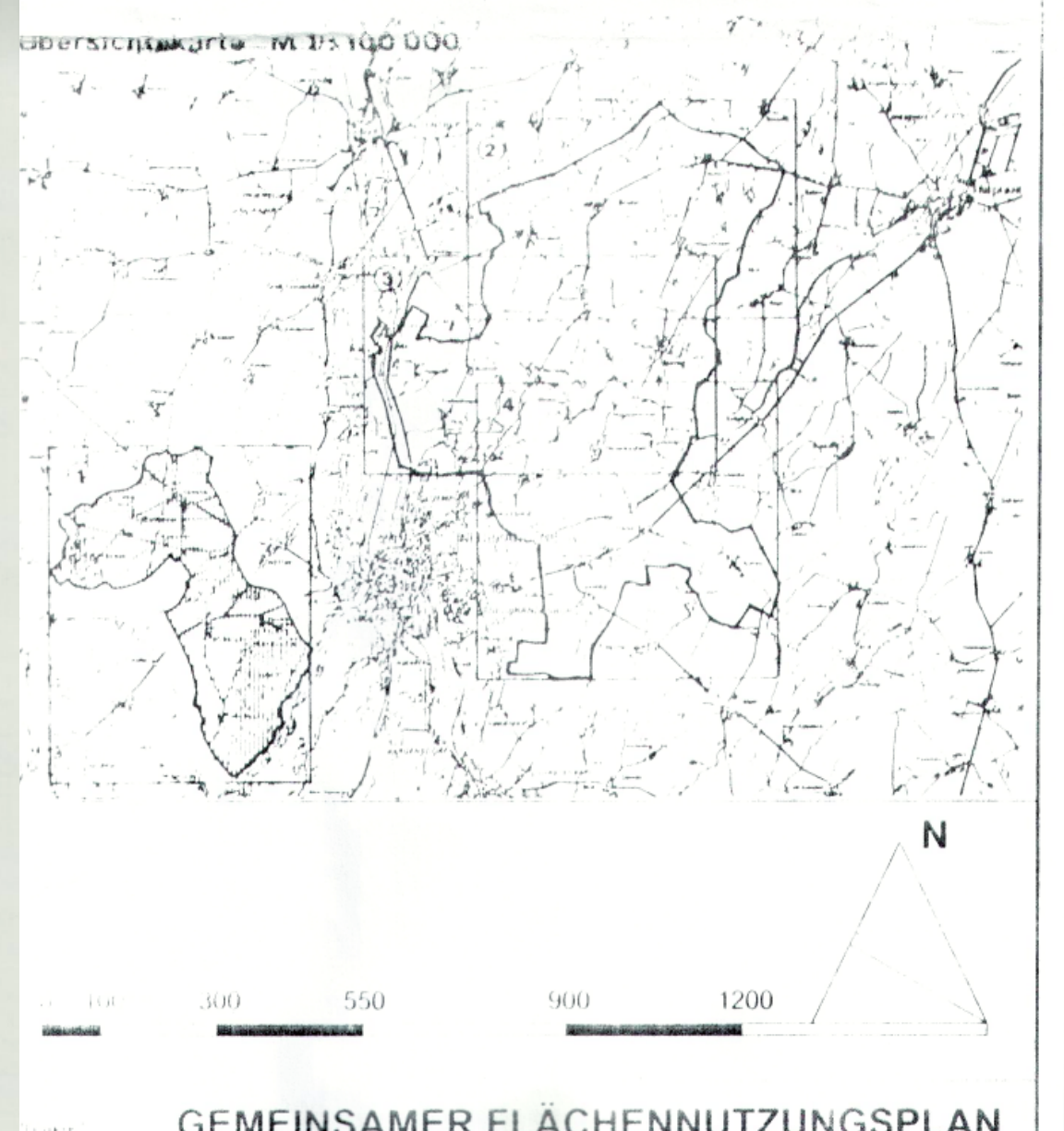

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
des Planungsverbandes "Mecklenburg- Strelitz Ost"
(mit den Gemeinden Blankenhof, Brunn, Neuenkirchen, Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen, Warlin und Wulkenzin)

Auftraggeber: Planungsverband "Mecklenburg -Strelitz Ost"
vertreten durch das Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Plan:
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TEILBEREICH 1
(mit den Gemeinden Blankenhof und Wulkenzin)

1997 f 400 / dwg / nevleg — Dipl. Ing. R. Nietiedt

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase: Plan
Datum: [illegible].2.2005
Maßstab: 1:1000
Bereich / Blatt: 1